

Satzung

des

Lengericher Tennisclubs e.V.

§1

Name, Zweck und Sitz des Vereins

Der Lengericher Tennisclub e.V. ist eine Gemeinschaft von Freunden des Tennissports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissports, die Erziehung der Jugend im sportlichen Sinne und die Pflege der Geselligkeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Tennisplatzanlage, durch regelmäßiges Training, durch die Beteiligung an Turnieren und deren Ausrichtung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lengerich.

Der Lengericher Tennisclub e.V. hat seinen Sitz in Lengerich (Westfalen). Er ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen unter VR 271.

§2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Lengericher Tennisclubs e.V. ist das Kalenderjahr.

§3

Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§4 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt. Der Vorstand lädt hierzu die Mitglieder mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung entweder schriftlich oder per eMail ein.

Anträge einzelner Mitglieder, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand in Schriftform vorliegen. Werden in einer Mitgliederversammlung Anträge gestellt, die auf der Tagesordnung der Einladung nicht aufgeführt sind, so wird hierüber in der Mitgliederversammlung nur dann verhandelt und beschlossen, wenn die Dringlichkeit eines solchen Antrages mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder festgestellt wird. Anträge auf Satzungsänderung und Anträge mit finanziellen Auswirkungen für die Mitglieder des Vereins sind von diesem Dringlichkeitsverfahren ausgeschlossen.

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Protokollierung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Schriftwart. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes und der Mitglieder der Vorstandsschaft
- b) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
- c) Neuwahl des Vorstandes, der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Bestimmung der Mitgliedsbeiträge und Eintrittsgebühren sowie von Umlagen für das begonnene Geschäftsjahr
- e) Erledigung von Anträgen und Verschiedenes

Das Protokoll wird im Mai im Clubhaus ausgelegt.

§5 Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus:

1. dem / der ersten Vorsitzenden
2. dem / der zweiten Vorsitzenden
3. dem / der Kassenwart/in

Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam berechtigt.

b) Der Vorstand wird ergänzt durch den erweiterten Vorstand:

4. den / der Schriftwart/in
5. den / der Sportwart/in
6. den / der Breitensportwart/in
7. den / der Jugendwart/in
8. den / der Pressewart/in
9. den / der Technikwart/in
10. den / der Festwart/in

Der Vorstand und die Mitglieder der Vorstandsschaft müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist möglich.

Um die Kontinuität in der Vereinsführung zu gewährleisten, werden Mitglieder der Vorstandsschaft mit geraden Ordnungszahlen in Jahren mit gerader Endziffer, Vorstandsmitglieder mit ungeraden Ordnungszahlen in den Jahren mit ungeraden Endziffern gewählt.

Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes, gleich aus welchem Grund, wird sein Amt von einem Vereinsmitglied, welches vom Vorstand bestellt wird, längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernommen.

§6 Jugendabteilung

Mitglieder der Jugendabteilung sind alle Jugendlichen sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter. Jugendlicher im Sinne der Jugendordnung ist, wer im Laufe des Kalenderjahres das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder vollendet.

§7 Aufgaben der Jugendabteilung

Die Jugendabteilung des Lengericher Tennisclubs e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung sind:

- a) Förderung des Tennisspiels
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Pflege der internationalen Verständigung durch Begegnung und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen

d) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen und Schulen in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen

§8 Organe der Jugendabteilung

Organe der Jugendabteilung sind:

1. die Jugendversammlung
2. der / die Jugendwart/in
3. der Jugendausschuss
4. der / die Jugendsprecher/in

Die Jugendversammlung findet jedes Jahr vor der Mitgliederversammlung statt.

§9 Mitgliedschaft

Anträge auf Aufnahme in den Lengericher Tennisclub e.V. sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann den Antrag innerhalb eines Monats ablehnen. Erfolgt keine Ablehnung innerhalb eines Monats gilt der Antrag als angenommen.

Der Austritt aus dem Lengericher Tennisclub e.V. ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und hat schriftlich zu erfolgen, unbeschadet der Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen.

Der Ausschluss aus dem Lengericher Tennisclub e.V. ist wegen vereinsschädigenden Verhaltens und wegen der Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes möglich. Der Ausschluss ist dem ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§10 Zweitmitgliedschaft

Aktive Vollmitglieder eines anderen Tennisvereins können eine Zweitmitgliedschaft im Lengericher Tennisclub e.V. beantragen. Der vollständig ausgefüllte Aufnahmeantrag ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand.

Der Nachweis der aktiven Vollmitgliedschaft in einem anderen Tennisverein ist zusammen mit dem Aufnahmeantrag einzureichen und unaufgefordert in jedem Folgejahr bis spätestens Ende April erneut vorzulegen.

Der Jahresbeitrag beträgt für Erwachsene 90 EUR, für Studenten, Azubis etc. ab 18 J. 60 EUR.

Der Jahresbeitrag wird per Lastschrift eingezogen.

Die Zweitmitgliedschaft wird durch ein gelbes Namensschild kenntlich gemacht.

Das Zweitmitglied ist zur Teilnahme an den Mannschaftsspielen entsprechend den Richtlinien des WTV berechtigt.

Das Zweitmitglied ist in den Gremien des Vereins (z.B. der Mitgliederversammlung) nicht stimmberechtigt.

Das Zweitmitglied ist nicht verpflichtet, Arbeitsstunden abzuleisten.

In allen anderen Belangen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 11

Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen

Die Mitglieder des Lengericher Tennisclubs e.V. zahlen einen in der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Ferner legt die Mitgliederversammlung die Aufnahmegebühren und eventuelle Umlagen fest.

Die Beiträge sind am 30.4. des laufenden Geschäftsjahres fällig.

Bei verspätetem Zahlungseingang des Mitgliedsbeitrages oder sonstiger fälliger Zahlungen kann der Lengericher Tennisclub e.V. einen Aufschlag von 10 % zuzüglich Mahnkosten in Rechnung stellen.

Mitglieder, die den Beitrag ganz oder teilweise nicht gezahlt haben, sind nicht spielberechtigt und werden es erst wieder mit der Zahlung des vollen Beitrages.

Alle aktiven Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres mindestens 16 Jahre und noch nicht 67 Jahre alt sind, sind verpflichtet, auf Anordnung und auf Weisung des Vorstandes, bis zu 5 Stunden jährlich bei der Instandsetzung und Säuberung der Tennisanlage (einschließlich Clubhaus) mitzuarbeiten.

Für Neumitglieder gilt diese Regelung erst mit dem auf das Eintrittsjahr folgenden Geschäftsjahr.

Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde haben die vorgenannten Mitglieder zur Finanzierung des Aufwandes ersatzweise jeweils 10 EUR pro Stunde zum Jahresende (voraussichtlich November) zu bezahlen. Die Höhe der vorgenannten Beiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§12

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht der Vorstandsschaft angehören dürfen. Scheidet ein Kassenprüfer während des Geschäftsjahres aus, so ist von der nächsten

Mitgliederversammlung oder, falls eine solche bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nicht mehr stattfindet, von der Vorstandsschaft ein neuer Kassenprüfer zu bestellen, der alle Rechte und Pflichten des gewählten Kassenprüfers übernimmt.

Die Kassenprüfer haben in der nächstjährigen Mitgliederversammlung im 1. Quartal Bericht über die am Schluss des Geschäftsjahres von ihnen vorgenommene Kassenprüfung zu geben.

§ 13 Spielbetrieb

Der Spielbetrieb wird geregelt durch die jeweilige Spiel- und Platzordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

§14 Haftung

Der Lengericher Tennisclub e.V. haftet nicht bei in Ausübung des Tennissports auf seiner Sportanlage erlittenen Unfälle. Die Haftung nach § 31 BGB bleibt hiervon unberührt.

Lengerich, den 6. März 2014